

Regierungsratsbeschluss

vom 1. März 2022

Nr. 2022/233

Genehmigung der Erstreckung des Dienstpflichtalters in der Feuerwehr Dulliken

1. Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Dulliken hat am 13. Dezember 2021 eine Neufassung des Feuerwehrreglements und insbesondere eine Erstreckung der Feuerwehrdienstpflicht beschlossen. Dabei soll die Dienstpflicht weiterhin in dem Jahr beginnen, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird, und neu mit dem Jahr aufhören, in welchem das 48. Altersjahr vollendet wird. Bisher endete die Dienstpflicht mit der Vollendung des 45. Altersjahres.

2. Erwägungen

Gemäss § 77 Absatz 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 (GVG; BGS 618.111) dauert die Feuerwehrdienstpflicht vom 21. bis zum 42. Altersjahr (ganzes Kalenderjahr). Wo die Verhältnisse es erfordern, kann der Regierungsrat auf Antrag der Gemeinde die Dienstpflicht auf jüngere oder ältere Personen erstrecken. Eine solche Erstreckung bis zum 45. Altersjahr erfolgte bereits im Jahre 2002. Mit dem vorliegenden Beschluss soll das Dienstpflichtalter nun erneut erstreckt werden. Die Dauer der Dienstpflicht bis zur Vollendung des 48. Altersjahres garantiert ausbildungsmässig eine grössere Effizienz. Die Feuerwehr profitiert länger von der guten Ausbildung und der grossen Erfahrung der Feuerwehrangehörigen. Im Weiteren kann mit der Erhöhung des Dienstpflichtalters der nötige Bestand gesichert und den sich abzeichnenden Rekrutierungsproblemen entgegengewirkt werden. Es ist aus den dargelegten Gründen gerechtfertigt, dem Gesuch der Gemeindeversammlung Dulliken vollumfänglich zu entsprechen und die Feuerwehrdienstpflicht bis zum 48. Altersjahr zu erstrecken.

3. Beschluss

Gestützt auf § 77 Abs. 2 GVG und § 19 Abs. 1 Bst. a) des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; 615.11):

Die von der Gemeindeversammlung Dulliken beantragte Erstreckung des Feuerwehrdienstpflichtalters wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

**Kostenrechnung (öffentlich-rechtlich) für die Einwohnergemeinde Dulliken,
Alte Landstrasse 3, 4657 Dulliken**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	200.--	(A 80991 / BK 033 / 4309000)
	Fr.	200.--	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Solithurnische Gebäudeversicherung (3)
Amt für Finanzen
Einwohnergemeinde Dulliken, Gemeindepräsidium, Alte Landstrasse 3, 4657 Dulliken
(Einschreiben, mit Rechnung)